



Protokoll

1. Gemeinderatsitzung der Gemeinde Samnaun

vom Mittwoch, 17. Januar 2024 20:00 bis 21:30 Uhr
Vereinslokal

Anwesend: Jenal Thomas, Gemeinderatspräsident (Vorsitz)
Gemeinderat Valsecchi Martin, Gemeinderatvizepräsident
Heis Ralf, Gemeinderat
Jenal Eduard, Gemeinderat
Jenal Pascal, Gemeinderat
Norinelli Maurizio, Gemeinderat
Prinz Viktor, Gemeinderat
Zegg Thomas, Gemeinderat

Anwesend: Högger Daniel, Gemeindepräsident
Gemeindevor- Carnot René, Vizepräsident
stand Heis Daniela, Vorstandsmitglied

Entschuldigt: Jenal Markus, Gemeinderat

Protokoll: Prinz Susan

Aktenstudium: Heis Ralf
Jenal Eduard
Jenal Markus
Jenal Pascal
Jenal Thomas
Norinelli Maurizio
Prinz Viktor
Valsecchi Martin
Zegg Thomas

2 Konstituierung Gemeindevorstand 15.04.00 - 5
Wahl des Gemeindevizepräsidenten für das Jahr 2024

Erwägungen

Der Gemeindevizepräsident wird jährlich vom Gemeinderat gewählt. Der Gemeindevorstand beantragt, René Carnot als Gemeindevizepräsidenten wieder zu wählen.

Beschluss

René Carnot wird vom Gemeinderat einstimmig als Gemeindevizepräsident für das Jahr 2024 wiedergewählt.

3 Löhne 17.06.03 - 22
Festlegung der Löhne für den Gemeindevorstand für das Jahr 2024

Erwägungen

Gemäss Art. 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates werden die Entschädigungen für den Gemeindevorstand jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

Der Vorstand beantragt dem Gemeinderat die Entschädigungen für den Gemeindevorstand für das Jahr 2024 wie folgt festzulegen:

Gemeindepräsident	Gehaltsklasse 24, Stufe 0.5, Pensum 50 %
Gemeindevizepräsident	Gehaltsklasse 22, Stufe 0.5, Pensum 50 %
Vorstandsmitglied	Gehaltsklasse 20, Stufe 0.5, Pensum 50 %

Der Vorschlag für die Einteilung in die Lohnstufen erfolgt aufgrund der Vorjahre und aufgrund der Erfahrung/Dienstjahre der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der Teuerungsausgleich gemäss Beschluss der Kantonsregierung beträgt 1.4 %. Auch in der Vergangenheit stützte sich der Gemeindevorstand diesbezüglich jeweils auf den entsprechenden Regierungsbeschluss ab.

Als Spesenentschädigung werden CHF 50.00 pro Monat für das Natel und CHF 50.00 pro Monat für die Autobenützung vor Ort beantragt. Sämtliche Spesen von auswärtigen Sitzungen und Tagungen werden gemäss Belegen nach Aufwand separat abgerechnet (wie bisher). Alle Kommissionssitzungen werden dem Vorstand gleich entschädigt wie den übrigen Kommissionsmitgliedern.

Mit diesen Entschädigungen sind sämtliche Aufwendungen an Stunden abgegolten. Es werden keine Überstunden und Ferienentschädigungen ausbezahlt. Der Vorstand ist verantwortlich, dass er innerhalb der prozentual festgelegten Pensen die Stunden einteilt, so dass keine Überstunden bezahlt werden müssen.

Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes legt der Gemeinderat die Löhne für den Gemeindevorstand für das Jahr 2024 wie folgt fest:

Gemeindepräsident	Gehaltsklasse 24, Stufe 0.5, Pensum 50 %
Gemeindevizepräsident	Gehaltsklasse 22, Stufe 0.5, Pensum 50 %
Vorstandsmitglied	Gehaltsklasse 20, Stufe 0.5, Pensum 50 %

Es wird ein Teuerungsausgleich von 1.4 % analog dem Entscheid der Regierung des Kantons Graubünden gewährt.

Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Gemeindevorstandes zudem, die übrigen Entschädigungen und Regelungen gemäss Erwägungen im bisherigen Rahmen festzulegen.

4	Löhne	17.06.03 - 22
	Festlegung der Sitzungsgelder und Entschädigungen für das Jahr 2024	

Erwägungen/Beschluss

Auf Antrag des Gemeindevorstandes legt der Gemeinderat die Tag- und Sitzungsgelder sowie die übrigen Entschädigungen für das Jahr 2024 wie folgt fest:

- **Gemeinderat**

Abendsitzungen	CHF 80.00/Sitzung
Aktenstudium	CHF 25.00/Sitzung
Stundenansatz	CHF 40.00/Stunde (ausserordentliche Tätigkeiten, Tagessitzungen)

- **Gemeinderatspräsidium**

Gemeinderatspräsident	CHF 50.00/Stunde
Gemeinderatsvizepräsident	CHF 45.00/Stunde

- **Alle Kommissionen (inklusive Baukommission / Baubehörde / Schulrat / Geschäftsprüfungskommission usw.)**

Sitzungen	CHF 80.00/Sitzung
Stundenansatz	CHF 40.00/Stunde

- **Lawinen-/Sicherheitskommission und LNB**

Mitglieder Lawinenkommission	CHF 2'000.00 pro Mitglied
Lokale Naturgefahrenberatung Total	CHF 2'600.00
Bei Einsätzen	CHF 40.00/Stunde
Spesen (Auto, Handy) (inkl. Lawinenkommission)	CHF 10.00/Stunde
Lawinenkommission-Stellvertreter	CHF 500.00
(nur mit Lawinensprengkurs und Schulung Abschuss Sprengladungen via Computer)	

- **Taggeldentschädigungen**

Taggeld pauschal	CHF 250.00
------------------	------------

Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen werden gesondert vergütet.

- **Kilometerentschädigung**

Entschädigung Auto	CHF 0.60/km
--------------------	-------------

- **Feuerwehr**

Gemäss geltendem «Reglement des Gemeinderates über die Besoldung und die Bussen im Feuerwehrwesen».

- **Gemeindestundenansatz**

CHF 27.00/Stunde (inkl. Teuerungsausgleich)

Bei längerfristigen Arbeitsverhältnissen im Stundenlohn wird zusätzlich gemäss Vorgabe die Ferienentschädigung von 8.33 % ausbezahlt.

5	Freizeitareal Clis da Ravaisch Belag Sportplatz Clis da Ravaisch, Kreditfreigabe	33.06 - 121
----------	--	-------------

Erwägungen

Im Jahr 2006 wurde der heute noch bestehende Belag beim Sportplatz Clis da Ravaisch verlegt. Bereits im Herbst 2021 teilte der Verein Samnaun Sport mit, dass der Kunstrasen Mängel aufweise und in den kommenden Jahren ersetzt werden müsse. Der Rasen wölbe sich an diversen Stellen und die Verletzungsgefahr nehme entsprechend zu. Vom eigentlichen Rasen sei aufgrund der Abnutzung nichts mehr vorhanden.

im 2022 wurde der Platz gemeinsam mit dem Bauamtsleiter und dem zuständigen Vorstandsmitglied besichtigt. Es wurden von mehreren Anbietern verschiedene Kunststoffrasen mit unterschiedlichen Eigenschaften geprüft. Man entschied sich schliesslich für einen dichter befüllten Rasenfloor, welcher aufgrund der Höhenlage von Samnaun mit der monatelangen Schneebelastung eine längere Haltbarkeit garantieren soll. Der Belag ist hautfreundlich und schützt bei Stürzen vor Verbrennungen.

Gemäss vorliegender Offerte der Firma Sportbau HL Lautischer GmbH kostet der Belag € 183'220.00.

Der Abbau und die Entsorgung des bestehenden Belages erfolgen bauseits.

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, für den Ersatz des Kunstrasens auf dem Sportplatz/Fussballplatz Clis da Ravaisch den Betrag von CHF 185'000.00 aus dem Investitionsbudget 2024 freizugeben (Konto 3420.5030.05).

Wie der Gemeindevorstand weiter ausführt, gibt es für die Abnahme des bestehenden Kunstrasens Interessenten, so dass sich die Entsorgungskosten in Grenzen halten sollten.

Der Gemeinderat befürwortet den Austausch des Belages des Sportplatzes Clis da Ravaisch. Der Platz wird insbesondere von den einheimischen Kindern und Jugendlichen als Fussballplatz intensiv genutzt.

Ein Gemeinderat weist darauf hin, dass auch der Zaun beim Sportplatz dringend renoviert werden müsste. Gemäss Gemeindevorstand ist dies im Frühjahr 2024 geplant.

Beschluss

Der Gemeinderat gibt für den Ersatz des Belags auf dem Sportplatz Clis da Ravaisch einstimmig den Betrag von CHF 185'000.00 aus dem Investitionsbudget 2024 frei (Konto 3420.5030.05).

6	Steuern Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Samnaun; Anpassung Art. 4 "Steuersatz Handänderungssteuer" und Streichung Art. 6 lit. c "Steuersatz Erbschafts- und Schenkungssteuer für den ur-grosselterlichen Stamm"	32.00 - 317
----------	--	-------------

Erwägungen

Bereits im Gemeinderat und auch bei der Budget-Gemeindeversammlung hat der Gemeindevorstand informiert, dass aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Gemeindehaushaltes Möglichkeiten geprüft werden, um nebst Einsparungen auch die Einnahmen zu erhöhen. Auch das Amt für Gemeinden hat bereits im Jahr 2021 diverse diesbezügliche Massnahmen empfohlen, u.a. eine Anpassung der Handänderungssteuer, der Steuern der natürlichen Personen, der Liegenschaftssteuer und der Förderbeiträge. Auch eine Anpassung der Wasser-Verbrauchsgebühren und die Einführung einer Gemeinde-Abgabe auf den Strom sei zu prüfen.

Im Rahmen der Budgeterstellung für das Jahr 2024 hat der Gemeindevorstand zum wiederholten Male auch die Empfehlungen des Amtes für Gemeinden geprüft. Insbesondere die nach der Coronapandemie spürbaren Mindereinnahmen bei der Sondergewerbesteuer, der massiv steigende Aufwand im Bereich Gesundheit, hohe Kosten u.a. im Bereich Bildung, öffentlicher Verkehr und Alpenquell Erlebnisbad und die mit den Banken vereinbarte Amortisationspflicht aber auch der Investitionsbedarf machen nebst Einsparungen auch Mehreinnahmen nötig.

Nach Meinung des Gemeindevorstandes soll in einem ersten Schritt eine Anpassung der Handänderungssteuer auf 2 % erfolgen. Samnaun ist eine der wenigen Gemeinden im Kanton mit dem tiefen Steuersatz von 1 %. Die Handänderungssteuer ist eine reine Gemeindesteuer, der Kanton erhebt keine Handänderungssteuer. Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist in der Regel die das Grundstück/Immobilie erwerbende natürliche oder juristische Person. Im Kanton Graubünden dürfen Gemeinden Handänderungssteuern von maximal 2 % erheben.

Auch in Samnaun gilt als Bemessungsgrundlage der Kaufpreis des übertragenen Grundstücks; alternativ wird der Wert von 80 % vom Verkehrswert angerechnet, wenn der objektive Verkaufspreis zu tief angesetzt ist.

Der Gemeindevorstand informiert über Handänderungen, welche von der Handänderungssteuer befreit sind. Dies ist insbesondere bei Handänderungen zwischen Eltern und Nachkommen, zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnerinnen, Erbteilung, Erbvorzug und Schenkung der Fall. Die Ausnahmen sind in der kantonalen Gesetzgebung über die Gemeinde- und Kirchensteuern geregelt.

Eine Anpassung Handänderungssteuer an jene der meisten Bündner Gemeinden und somit eine Verdoppelung dieser Steuer auf 2 % würde für die Gemeinde Samnaun Mehreinnahmen von durchschnittlich CHF 44'000.00 pro Jahr bedeuten (berechnet auf der Basis der Erträge von 10 Jahren). Die Erhöhung des Ansatzes setzt eine Revision von Art. 4 des kommunalen Steuergesetzes voraus.

An der Urnenabstimmung vom 20. Dezember 2020 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Samnaun der Revision des heutigen Gemeindesteuergesetzes zugestimmt. Bereits bei der Genehmigung durch die Steuerverwaltung des Kantons Graubünden hat diese mitgeteilt, dass Art. 6 lit. c des Gemeindesteuergesetzes bei einer künftigen Teilrevision aufzuheben sei. Art. 6 lit. c des Gemeindesteuergesetzes sieht eine Erbschaftssteuer von 10 % für den urgrosselterlichen Stamm vor. Die Festlegung eines separaten Steuersatzes für die Besteuerung des urgrosselterlichen Stammes sei seit der Revision des Steuergesetzes im Bereich der Nachlass- bzw. Erbschaftssteuer per 1. Januar 2021 nicht zulässig. Es sei der Steuersatz von 15 % für «übrige Begünstigte» anzuwenden.

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, der Anpassung des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun wie folgt zuzustimmen und die Teilrevision z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden:

Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt ~~4~~ 2 Prozent.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6 Steuersatz

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent
- b) für den grosselterlichen Stamm 7 Prozent
- ~~e) für den urgrosselterlichen Stamm 10 %~~
- d) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat zudem, die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun dem Souverän an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 vorzulegen.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun wie folgt zu:

Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt ~~4~~ 2 Prozent.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6 Steuersatz

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 4 Prozent
- b) für den grosselterlichen Stamm 7 Prozent
- ~~e) für den urgrosselterlichen Stamm 10 %~~
- d) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent

Der Stimmbevölkerung wird die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Samnaun an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 vorgelegt.

7	Feuerwehrpflicht Einsprachen gegen Veranlagung Feuerwehribussen - Beratung und Beschlussfassung (nicht öffentlich)	09.03 - 113
----------	--	-------------

Erwägungen

Gegen die Bussenverfügungen der Feuerwehr Samnaun wegen nicht besuchten, unentschuldigten Feuerwehribungen liegen zwei Einsprachen vor:

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst auf Grund der vorliegenden Unterlagen einstimmig, die Einsprachen gegen die Bussenverfügung der Feuerwehr Samnaun für unentschuldigt nicht-besuchte Übungen abzuweisen.

Die Bussen sind gemäss Verfügung zu bezahlen.

8	Verschiedenes	15.05.99 - 90
----------	----------------------	---------------

  

Susan Prinz, Protokollführung

Thomas Jenal, Gemeinderatspräsident

Geht an:

- Mitglieder des Gemeinderates Samnaun
- Mitglieder des Gemeindevorstandes Samnaun

PUBLIKATIONSdatum:
06.02.2024